

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

### **An die unteren Bauaufsichten**

und zur Kenntnisnahme an die:

Architekten- und Ingenieurkammer Bremen  
Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz

Auskunft erteilt  
Sven Kühn

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72

Zimmer S 5.03

Tel. +49 421 3 61-52 63

Fax

E-Mail

svn.kuehn@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
651-2

Bremen, 21. Juni 2019

## **Klarstellende Ergänzung - Regelungen zur Holzbauweise Änderung der Bremischen Landesbauordnung vom 14. Mai 2019 (Brem.GBI.S.360)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bremische Bürgerschaft hat eine Änderung der Bremischen Landesbauordnung beschlossen, um die Bauweise mit Holz als Tragstruktur in der Gebäudeklasse 4 zu erweitern und auch in der Gebäudeklasse 5 zu ermöglichen. Die Rechtsänderung ist entsprechend dem Gesetzblatt Nr. 67, S. 360 am 24. Mai 2019 in Kraft getreten.

Die oberste Bauaufsicht weist jedoch darauf hin, dass die neue Regelung des § 26 Absatz 3 BremLBO derzeit jedoch nicht rechtssicher vollzogen werden kann, da sich die hierfür erforderliche Muster-Holzbaurichtlinie (M-HFHHolzR) als konkretisierendes Regelwerk noch in der Fortschreibung durch die Gremien der ARGEBAU befindet.

Bis zur Einführung der fortgeschriebenen M-HFHHolzR ist somit eine Einzelfallentscheidung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu treffen, ob und in welcher Bauweise das Bauen mit Holz in den Gebäudeklassen 4 und 5 zugelassen werden kann, wenn von den bestehenden technischen Baubestimmungen abgewichen wird. Folgende Konsequenzen ergeben sich.

- Über die erweiterte Zulässigkeit - abweichend von der derzeit gültigen M-HFHHolzR - ist über eine Abweichung nach § 67 BremLBO i.V.m. dem geprüften Brandschutznachweis zu entscheiden (siehe dazu A.2.2.1.4. M-VVTB einhergehend mit BremVVTB).
- Der Entwurf der überarbeiteten Muster-Holzbaurichtlinie, welche zur Anhörung der beteiligten Kreise im Internet unter <https://www.bauministerkonferenz.de/Anhoerung> (Stand vom 23.05.19) veröffentlicht wurde, soll für die Entscheidungsfindung herangezogen werden. Neben den enthaltenen Regelkonstruktionen/Konstruktionsprinzipien wird insbesondere auf das Erfordernis der Begrenzung der brennbaren Bauteiloberflächen (holzartige Wände und Decken) und das der konventionellen Mauerwerks- und Stahlbetonbauweise für Brandwände und Wände notwendiger Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 hingewiesen.

- Seite 1 von 2 -



Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
Hochgarage Herdentor  
Hochgarage Am Bahnhof



Eingang  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Bus/Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Bankverbindungen  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX

Internet: <http://www.baumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

- Den Forderungen der Berufsfeuerwehr und der diesbezüglichen Abstimmung zwischen unterer Bauaufsicht, der Feuerwehr und den Prüfsingenieuren kommt im bauaufsichtlichen Verfahren besondere Bedeutung zu.
- Abweichend von der ansonsten üblichen Verwaltungspraxis sind die Prüfsingenieure für Brandschutz und Standsicherheit frühzeitig durch die untere Bauaufsichtsbehörde in den Abstimmungsprozess einzubinden.
- Die eingebundenen Prüfsingenieure haben sich bezüglich der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführungen je nach Erfordernis (z.B. in Fragen des erforderlichen Raumabschlusses) abzustimmen. Hierbei bleiben die grundsätzlichen Zuständigkeiten, dass der Prüfsingenieur für Standsicherheit für die tragenden und aussteifenden Bauteile (konstruktiver Brandschutz) und der Prüfsingenieur für Brandschutz für die raumabschließenden Bauteile zuständig ist, erhalten.
- Grundsätzlich handelt es sich bei den tragenden und raumabschließenden Bauteilen um Bauarten nach § 16a BremLBO. Sofern für diese Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen und zur Anwendung kommen, sind allgemeine Bauartgenehmigungen gemäß § 16a Abs. 2 BremLBO erforderlich.
- Ggf. ist ein Auflagenvorbehalt hinsichtlich nach der Erteilung der Baugenehmigung zu fordernden Nachbesserungen, wenn neue technische Erkenntnisse diese begründen, in die BG aufzunehmen. Ein Auflagenvorbehalt ist anhand des konkreten Einzelfalls aktenkundig zu begründen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse durch die Gremien der ARGEBAU eine rechtssichere Anpassung der BremLBO an die hinsichtlich der Erleichterung der Holzbauweise fortgeschriebene Musterbauordnung erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kühn

